

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe 3/2015

August 2015

Inhaltsverzeichnis

Fachartikel: 4. EU-Geldwäscherichtlinie - am 25. Juni 2015 in Kraft getreten	2
Seminarhinweis: Geldwäscheprävention für Kfz-Händler	6
Seminarhinweis: Der Geldwäsche-Beauftragte - Seminar für Einsteiger	7
Seminarhinweis: Geldwäscheprävention für Immobilienmakler	8
Seminarhinweis: Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen - Seminar für Einsteiger	9
Seminarhinweis: Seminar Geldwäsche Aktuell – Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und der GeldtransferVO	10
Veranstaltungshinweis: 2. Compliance-Frühstück in Frankfurt	11
Impressum	12

4. EU-Geldwäscherichtlinie: am 25. Juni 2015 in Kraft getreten

Nach viel Vorlaufzeit wurde die bereits seit langem erwartete 4. EU-Geldwäscherichtlinie zusammen mit einer Novelle der Geldtransferverordnung am 20. Mai 2015 von der Europäischen Union verabschiedet. Beide wurden am 05. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht und sind zum 25. Juni 2015 in Kraft getreten. Deutschland, wie auch die anderen EU-Mitgliedstaaten, haben vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens 2 Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.



Was sind die wesentlichen Änderungen?

Grundsätzlich ist zu sagen, dass von EU-Seite deutlich stärkere Regelungen dokumentiert wurden, als dies in der vorhergehenden Geldwäsche-Richtlinie der Fall war. Dies war zu erwarten und die Vorgaben wurden zum Teil bereits mit dem GwOpt (erschienen 22.12.2011) in Deutschland angepasst. Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie dient der Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus 2012, beinhaltet aber spezifische Vorgaben der EU, die zum Teil über die FATF-Empfehlungen hinausgehen.

Betonung des risikobasierten Ansatzes

Im Focus der neuen Richtlinie steht eine deutliche Verstärkung des risiko-basierten Ansatzes. In der vorherigen Richtlinie waren noch Hinweise auf Fallkonstellationen gegeben, die automatisch zu einer niedrigeren Risikobewertung führten. Als Beispiel sei nur die sog. „Whitelist“ von Ländern mit vergleichbaren Standards zur Geldwäscheprävention genannt, die wegfällt.

Im Rahmen der neuen Richtlinie ist es daher für die Verpflichteten notwendig, selbst im Rahmen der institutsspezifischen Gefährdungsanalyse eine entsprechende Bewertung durchzuführen. Das bedeutet, dass im Hinblick auf Länderrisiken oder auch bei Kunden mit speziellen Rechtsformen oder aus speziellen Bereichen (z.B. Behörden, Kreditinstitute) eine Risikobewertung erfolgen muss.

Für diese Risikobewertung ist eine Unterstützung durch Berichte der EU-Kommission, sowie der EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der EIOPA (Europ. Aufsichtsbehörde für Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung) und der ESMA (Europ. Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) vorgesehen. Der Bericht der EU-Kommission zu Geldwäscherisiken soll innerhalb von 24 Monaten, die Berichte der anderen Stellen 18 Monate nach In-Kraft-Treten der Richtlinie vorliegen.

Es wird klargestellt, dass jeder Verpflichtete angemessene Schritte unternehmen muss, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Somit kann daraus abgeleitet

werden, dass eine Gefährdungsanalyse für jeden Verpflichteten zur Vorgabe wird.

Bereits in der Vergangenheit war erkennbar, dass Wirtschaftsprüfer verstärkt eine Dokumentation und Risikoprüfung bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten verlangen. Dieser Trend ist auch in der neuen Richtlinie erkennbar. Innerhalb von 24 Monaten nach In-Kraft-Treten der Richtlinie werden entsprechende Leitlinien herausgegeben, in denen definiert sein wird,

- » welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und
- » welche Maßnahmen (insbes. bei vereinfachten Sorgfaltspflichten) zu treffen sind.

Auf Basis der durchgeführten Bewertungen sind dann institutsspezifisch Sicherungsmaßnahmen und Strategien abzuleiten, die der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorzulegen sind.

PEP-Status

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie verzichtet auf Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen PEPs. Diese Regelung, ebenso wie die Einstufung von Personen die bei internationalen Organisationen wichtige Ämter innehaben, wurde in Deutschland bereits mit dem GwOpt umgesetzt.

Neu ist jedoch, dass auch leitende Organe politischer Parteien als PEP gelten. Die in den vorhergehenden Entwürfen diskutierte Vorgabe, dass ein PEP erst 18 Monate (bisher 12 Monate) nach Aufgabe seines Amtes den Status verliert, wurde jedoch in der Richtlinie nicht übernommen.

E-Geld-Produkte

Im Hinblick auf E-Geld-Produkte erlaubt die Richtlinie den Verzicht auf bestimmte Sorgfaltspflichten (vergleichbar zu den in Deutschland in § 25n KWG genannten Bestimmungen). Allerdings sind die Schwellwerte auf EU-Ebene unverändert höher als die bisher in Deutschland gebräuchlichen Beschränkungen (EU: max. 250,- EUR / Monat, in Deutschland max. 100,- EUR/Monat).

Im Hinblick darauf, dass die 4. EU-Geldwäscherichtlinie eine Harmonisierung der Vorgaben im EU-Raum beabsichtigt, bleibt abzuwarten, ob diese Grenzen auch in Deutschland im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie angepasst werden.

Wesentliche Änderungen bei den Sorgfaltspflichten

Eine wesentliche Änderung ist das Herabsetzen des Schwellwertes für die Sorgfaltspflichten bei Personen, die mit Gütern handeln von bisher 15.000,- EUR auf 10.000,- EUR bei Bargeschäften. Das ursprünglich diskutierte Herabsetzen des Schwellwertes auf 7.500,- EUR wurde dadurch abgemildert.

Bei Durchführung der Identifizierung müssen sich Verpflichtete vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist und sie müssen die Identität dieser Person feststellen und überprüfen. Während hier der erste Teil bereits praktische Übung sein sollte, könnte die Feststellung der Identität möglicherweise zu Anpassungen in den relevanten IT-Systemen führen.

Wirtschaftlich Berechtigte

Bereits aktuell sind Kunden gesetzlich verpflichtet, bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten mitzuwirken und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist die Forderung nach einem zentralen Register enthalten. Alle juristischen Personen sind verpflichtet, entsprechende aktuelle Daten vorzuhalten. Die einzelnen Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, diese Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in einem zentralen Register zusammenzuführen und den Verpflichteten sowie anderen berechtigten Personen zugänglich zu machen. Als Mindestangaben sollen in dem Register folgende Daten gespeichert werden:

- » Name
- » Monat und Jahr der Geburt
- » Staatsangehörigkeit
- » Wohnsitzland
- » Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums

Verschärfung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen

Das Universum der möglichen Sanktionen wird durch die Richtlinie deutlich ausgeweitet:

- » öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und die Art des Verstoßes
- » Entzug bzw. Aussetzung der Zulassung
- » vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche

Person, bei den Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen

- » Bußgeld von mindestens 1 Mio. EUR
- » maximale Verwaltungsgeldstrafen von 5 Mio. EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes

Das bedeutet eine deutliche Verschärfung für Deutschland, da das GwG bisher nur maximale Bußgelder von 100.000,- EUR vorsieht. Nachdem sich dieses Bußgeld lediglich auf den Einzelfall bezogen hat, ist davon auszugehen, dass diese Systematik auch bei den neuen Sanktionsvorschriften Beachtung findet. Grundsätzlich sind daher in der Summe deutlich höhere Sanktionen für den betroffenen Verpflichteten bei Verstößen zu befürchten.



Fazit

Auch wenn einzelne Bestandteile der 4.EU-Geldwäsche-Richtlinie bereits in Deutschland umgesetzt wurden, bedeutet die verstärkte Fokussierung auf einen risikobasierten Ansatz einen nicht zu unterschätzenden Aufwand der Verpflichteten im Rahmen der regelmäßigen Gefährdungsanalyse. Die Richtlinie soll europaweit Mindeststandards setzen. Somit ist davon

auszugehen, dass Deutschland die Vorgaben weitestgehend übernimmt und die signifikante Erhöhung der potentiellen Bußgelder ist als ein deutliches Signal an die Verpflichteten zu sehen. Bereits in der Vergangenheit standen die Kosten für Compliance-Verstöße gegen Kreditinstitute zumindest in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit immer öfter im Fokus. Durch die Erhöhung der potentiellen (finanziellen) Sanktionen ist daher auch eine verstärkte Sensibilisierung der Verpflichteten zu erwarten.

(Ralf Inderwies, AML Officer, DI Deutsche Ingenico Holding GmbH)

SEMINARHINWEIS



Seminar Geldwäsche Aktuell – Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und der GeldtransferVO

- » Datum: 2. Dezember 2015
- » Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- » Veranstaltungsort: Düsseldorf

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 10

ANZEIGE



Creditreform

UNTERNEHMEN SIE NICHTS OHNE UNS.

Nutzen Sie unsere Leistungen, profitieren Sie von CrefoSystem von Anfang an!

Mit CrefoSystem erhalten Sie alle wichtigen Fakten über Ihren Kunden per Knopfdruck – und das sekundenschnell.

Möglichkeiten:

- » Abruf von Firmen- und Privatpersonenauskünften
- » Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
- » Compliance Check
- » Bildung von Kreditnehmereinheiten
- » Adressqualifizierung und Kundenbewertung
- » objektive Risikobewertung
- » Kreditlimitvergabe und –kontrolle
- » einfache Anbindung an unternehmenseigene Systeme
- » konzernweite Nutzung mit einheitlichem Kundenstamm

Integrieren Sie mit CrefoSystem die Daten und Services in Ihre Systeme!

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Verband der Vereine Creditreform e.V.

Plieninger Straße 63b

70794 Filderstadt

Tel. 07 11 / 75 85 76-0

Fax 07 11 / 75 85 76-11

E-Mail info@crefosystem.de

www.creditreform.de

Geldwäscheprävention für Kfz-Händler

Kfz-Händler unterliegen dem Geldwäschegesetz und sind u.a. dazu verpflichtet die Identität ihrer Kunden festzustellen und zu überprüfen. Sofern sie die in der Allgemeinverfügung der jeweiligen Aufsichtsbehörden genannten Kriterien erfüllen, sind sie verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Sollte dies nicht der Fall sein, können die zuständigen Aufsichtsbehörden trotzdem anordnen, dass ein Geldwäschebeauftragter bestellt wird, wenn sie dies für angemessen erachten.

Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen, Transaktionen mit kriminellern Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Unternehmens führen können.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten zu geben.

Inhalte des Seminars

- » Allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten
- » Interne Sicherungsmaßnahmen
- » Aufgaben und Pflichten eines Geldwäschebeauftragten
- » Brennpunkte in der Kfz-Wirtschaft
- » Bearbeiten und Erstellen von Verdachtsmeldungen
- » Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
- » Grundlagen der Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Referentin



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.

Zielgruppe

Geldwäschebeauftragte, Mitarbeiter und Geschäftsführer aus der Kfz-Wirtschaft.

Teilnahmegebühr

€ 449,- zzgl. MwSt.

Den ersten 4 Anmeldungen gewähren wir **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr.

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 20. Oktober 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

www.creditreform-compliance.de

Der Geldwäsche-Beauftragte

Seminar für Einsteiger

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Geldwäschegesetz) muss jedes Kreditinstitut, aber auch z.B. Versicherungen einen Geldwäschebeauftragten bestimmen. Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen im Finanzsektor, Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, sowie sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Instituts führen können.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten zu geben. Dazu gehören u.a. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, sowie die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen.

Inhalte des Seminars

- » Gesetzliche / aufsichtsrechtliche Anforderungen
- » Überblick Geldwäschegesetz
- » Straftatbestand der Geldwäsche §261 StGB
- » Know-Your-Customer Prinzip und Anwendung der Kundensorgfaltspflichten
- » Identifizierung des Vertragspartners
- » Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter
- » Behandlung politisch exponierter Personen (PEPs)
- » Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

- » Anti-Terrorismusfinanzierung (Embargos und Sanktionen)
- » Verdachtsmeldungen
- » Gefährdungsanalyse
- » Exkurs: Sonstige strafbare Handlungen

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Sascha Schröder ist Chief Compliance Officer bei der Nord-Ostsee-Sparkasse und betreut die Bereiche WpHG-Compliance, Geldwäsche, Sonstige strafbare Handlungen, Korruptionsprävention und MaRisk-Compliance.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 27. Oktober 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Geldwäscheprävention für Immobilienmakler

Immobilienmakler unterliegen seit einigen Jahren dem Geldwäschegesetz und sind u.a. dazu verpflichtet die Identität ihrer Kunden festzustellen und zu überprüfen. Zu einer ordnungsgemäßen Geschäftspolitik gehört es, Transaktionen mit kriminellern Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen und die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Unternehmens führen können. Daher stellen wir folgende Fragen:

Welche Priorität hat die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche aktuell in Ihrer Tätigkeit als Immobilienmakler?

Können Sie lückenlos dokumentieren was die Aufsichtsbehörde in der Geldwäscheprävention von Ihnen als Immobilienmakler fordert?

Die Kontrollen der Aufsicht in NRW nehmen kontinuierlich zu, da die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Immobilienbereich nichts Ungewöhnliches mehr ist.

Ziel dieses Kurzseminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben zu geben, die per Gesetz vom Immobilienmakler in der Geldwäscheprävention gefordert werden.

Inhalte des Seminars

- » Pflichten und Aufgaben von Immobilienmaklern im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- » Beispiele aus der Praxis
- » Brennpunkte in der Immobilienwirtschaft

- » Bearbeiten und Erstellen von Verdachtsmeldungen
- » Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
- » Grundlagen der Erstellung einer Gefährdungsanalyse

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Sylvia Krebs ist Business Coach und geprüfte Immobilienmaklerin EIA.

Teilnahmegebühr

€ 249,- zzgl. MwSt.

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 10. November 2015

Uhrzeit: 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Neuss



Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen Seminar für Einsteiger

Die BaFin fordert für alle dem Geldwäschegesetz unterliegenden Finanzdienstleister eine institutsspezifische Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen, in der die individuelle Gefährdungslage dokumentiert wird und die institutsspezifisch zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine vollständige Bestandsaufnahme der Risikosituation, bei der sämtliche kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken identifiziert, erfasst und kategorisiert werden.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen gemeinsam zu erarbeiten, wie eine Gefährdungsanalyse aussehen könnte. Individuelle Fragestellungen können gerne geklärt werden und Ihnen bleibt genügend Zeit, sich mit den anderen Teilnehmern auszutauschen.

Zielgruppe

Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Geldwäsche- und Betrugsprävention, Compliance, Recht und Interne Revision.

Inhalte des Seminars

- » Grundlagen der Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen
- » Aktuelle aufsichtsrechtliche und prüfungsrelevante Anforderungen
- » Anlass, Aufbau, Gliederung und Struktur
- » Vorgehen bei einer Bestandsaufnahme
- » Risikobewertung

- » Handlungsstrategien
- » Anwendungshinweise und Erfahrungen aus der Praxis

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 3. November 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Seminar Geldwäsche Aktuell – Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und der GeldtransferVO

Die 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie ist am 25. Juni 2015 in Kraft getreten und bringt einen enormen Umsetzungsaufwand mit sich. Neben der Verstärkung des risikobasierten Ansatzes und der Veränderung der Identifizierungspflichten, werden die EU-Mitglieder erstmals dazu verpflichtet, ein zentrales Register zu wirtschaftlich Berechtigten einzurichten. Außerdem wurden neue Vorschriften für eine bessere Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers verabschiedet.

Wir möchten Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Geldwäscheprävention geben. Unser Hauptaugenmerk liegt auf der 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie und der neuen Geldtransferverordnung.

Inhalte des Seminars

- » Wesentliche Aspekte der 4. EU-Geldwäscherichtlinie
 - » Verstärkung des risikobasierten Ansatzes auf Gefährdungsanalyse und Kontrollen
 - » Erhöhter Bußgeldrahmen und erweiterte Sanktionsbefugnisse
 - » Reduzierung des Schwellenwertes – Anpassung bestehender Prozesse
- » DK Auslegungs- und Anwendungshinweise 2014 im Tagesgeschäft
- » Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) des BMF

- » Wesentliche Änderungen der neuen Geldtransferverordnung

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Ralf Inderwies ist seit Februar 2014 als Geldwäsche-Beauftragter der DI Deutsche Ingenico Holding GmbH u.a. zuständig für die Ingenico Payment Services GmbH (ehemals easycash GmbH).

Vorher war er über 13 Jahre Geldwäsche-Beauftragter im Sparkassensektor.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 2. Dezember 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

**Anmeldeschluss:
5. Oktober 2015**

2. Compliance-Frühstück in Frankfurt

Die Anzahl Compliance-relevanter Regularien und Sachverhalte ist in der jüngeren Vergangenheit enorm angestiegen und dieser Trend hält auch weiter an.

Daher bieten wir Ihnen erneut eine Plattform zum Austausch über Compliance-Themen.

Zum 2. Compliance-Frühstück lädt die Creditreform Compliance Services GmbH in Kooperation mit Creditreform Frankfurt Emil Vogt KG Sie ganz herzlich ein.

Wir freuen uns sehr, Ihnen mit Albrecht Vahl einen erstklassigen Referenten vorstellen zu können. Sein Impulsvortrag zum Thema Whistleblowing bildet die Diskussionsgrundlage für den Vormittag.

Im Anschluss laden wir Sie zu einem Imbiss ein.

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 13. Oktober 2015

Uhrzeit: 9.00 – ca. 11.00 Uhr

Freie Plätze

Veranstaltungsort:

Creditreform Frankfurt Emil Vogt KG

Börsenplatz 7-11

60313 Frankfurt am Main

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Je nach Teilnehmerzahl kann der Veranstaltungsort innerhalb Frankfurt noch geändert werden. Informationen dazu erhalten Sie eine Woche vorher.

Damit wir entsprechend planen können, melden Sie sich bitte über das Formular auf unserer Homepage bis zum 5. Oktober 2015 an.

Referent



Albrecht Vahl bietet als selbständiger Rechtsanwalt ein eingerichtetes und ausgeübtes Hinweisgebersystem mit Ombudsmann sowie den Erfahrungsaustausch zum Thema Whistleblowing an. Er berät Unternehmen und Verbände bei der Prävention und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität. Er ist seit 2006 als Ombudsmann aktiv und war fast 30 Jahre als Bankjurist tätig.

Moderation



Silvia Rohe ist seit 2013 Geschäftsführerin bei der Creditreform Compliance Services GmbH. Sie ist Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH
 Hellersbergstraße 14
 41460 Neuss
 Tel: +49 2131 109-1089
 Fax: +49 2131 109-81089
 www.creditreform-compliance.de
 info@creditreform-compliance.de
 Amtsgericht Neuss HRB 4213
 USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

Weitere Autoren dieser Ausgabe

Ralf Inderwies

Bildnachweis

fotolia

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden. Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

CCS-ReMo

Die Vielzahl an rechtlichen Anforderungen stellt die Compliance-Funktion vor wachsende Herausforderungen. Sie fordern einen immer höheren zeitlichen und personellen Aufwand.

Die neuen Vorschriften der MaRisk AT 4.4.2 stellen dabei aktuell eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Rechtsnorm-Monitoring „CCS-ReMo“ erhalten

Sie eine regelmäßige Aktualisierung und Dokumentation der relevanten neuen, geänderten oder weggefallenen Rechtsnormen.

Ihre Vorteile:

- » Dieser Service ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und Sie bekommen lediglich die Änderungen, die für Ihr Institut relevant sind – behalten Sie den **vollen Überblick**
- » Sie sind **compliant** durch **aktuelle** und vollständige Informationen
- » **Zeitersparnis** und Entlastung der Mitarbeiter

Das „CCS-ReMo“ ist speziell für **kleine Institute** geeignet.

www.creditreform-compliance.de

